

An die Stimmberechtigten der
Politischen Gemeinde Oberweningen

Politische Gemeinde Oberweningen

Einladung zur Gemeindeversammlung

auf Donnerstag, 8. Juni 2017, 19.30 Uhr, Gemeindesaal

Traktanden

- 1. Jahresrechnung 2016 der Politischen Gemeinde Oberweningen**
- 2. ARA Oberes Surbtal (Gemeindeverband); Totalrevision Satzungen**
- 3. Anfrage nach § 51 des Gemeindegesetzes**

Die vollständigen Akten, Anträge und das Stimmregister liegen vom 22. Mai bis und mit 8. Juni 2017 während den Bürozeiten auf der Gemeindeverwaltung zur Einsicht auf. Die Weisung ist zudem ab 22. Mai 2017 im Internet unter www.oberweningen.ch abrufbar.

Gestützt auf Art. 10 der Gemeindeordnung vom 14. Dezember 2011 werden die kommunalen Abstimmungsvorlagen (Weisung und beleuchtender Bericht) nur noch auf persönliches Verlangen hin zugestellt.

Anfragen von allgemeinem Interesse sind nach § 51 des Gemeindegesetzes dem Gemeinderat mindestens zehn Arbeitstage vor der Gemeindeversammlung schriftlich und unterzeichnet einzureichen.

Stimmberechtigt sind Schweizerinnen und Schweizer mit politischem Wohnsitz in der Gemeinde, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und nicht vom Stimmrecht ausgeschlossen sind.

Oberweningen, 11. Mai 2017

GEMEINDERAT OBERWENINGEN

1. Jahresrechnung 2016 der Politischen Gemeinde Oberweningen

A. Weisung

Die Jahresrechnung 2016 der Politischen Gemeinde Oberweningen schliesst mit einem Gesamtaufwand von Fr. 8'547'373.85 und einem Gesamtertrag von Fr. 8'744'117.35 ab. Daraus resultiert ein Ertragsüberschuss von Fr. 196'743.50.

Die Investitionsrechnung schliesst im Verwaltungsvermögen mit Ausgaben von Fr. 850'806.25 und Einnahmen von Fr. 250'608.00 ab. Die Nettoinvestition betragen somit Fr. 600'198.25.

Im Finanzvermögen wurden Fr. 28'499.40 investiert.

Die markantesten Abweichungen der einzelnen Budgetposten werden durch den Finanzvorsteher begründet und erläutert.

B. Antrag des Gemeinderates

1. Der Gemeindeversammlung wird beantragt, die Jahresrechnung des Politischen Gemeindegutes pro 2016, datiert vom 24. März 2017, unter bester Verdankung an die Finanzabteilung, zu genehmigen.

Oberweningen, 24. März 2017

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident: Richard Ilg

Die Vizepräsidentin: Melissa Hösli

C. Abschied der Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission hat die Jahresrechnung geprüft und empfiehlt der Gemeindeversammlung die Abnahme.

2. ARA Oberes Surbtal (Gemeindeverband); Totalrevision Satzungen

A. Weisung

Ausgangslage

Im Jahre 2013 hatten die Verbandsgemeinden Ehrendingen, Schneisingen, Niederweningen, Oberweningen, Schleinikon und Schöfflisdorf über eine Umwandlung des Gemeindeverbandes in eine Aktiengesellschaft zu befinden. Nachdem es zu keiner Umwandlung der Rechtsform gekommen ist, hat der Verbands-Vorstand die Überarbeitung der Satzungen aus dem Jahre 1971 an die Hand genommen.

Die Hauptpunkte der Satzungsrevision

Die Satzungen sind veraltet und für den Betrieb der Kläranlage nicht mehr geeignet. Warum?

- Die Satzungen wurden 1971 von den Gemeinden beschlossen, als es darum ging, gemeinsam eine Kläranlage zu bauen. So verwundert es nicht, dass die heutigen Satzungen noch viele Bestimmungen enthalten, welche nur für das erstmalige Erstellen der Kläranlage notwendig waren.
- Auch hat man damals Bestimmungen zum Kanalisationssystem oder zu Einleitbedingungen aufgenommen, welche heute auf Bundes- und Kantonsebene gesetzlich geregelt sind und nicht mehr in die Satzungen gehören.
- Im Verlaufe der letzten vier Jahrzehnte hat sich das aargauische Gemeinderecht, das für den Abwasserverband Oberes Surbtal aufgrund eines Staatsvertrages zwischen dem Kanton Zürich und dem Kanton Aargau massgebend ist, geändert (z.B. beim Referendumsrecht bei Gemeindeverbänden). Eine weitere Änderung steht z.B. bezüglich der Revisionsstelle bevor. All diese Bestimmungen wurden angepasst.
- Das Gewässerschutzgesetz schreibt für Kläranlagen eine Vollkostenrechnung vor, die über die Betriebs- und die Finanzkosten Auskunft gibt. Das bedeutet, dass der Abwasserverband für künftige Investitionen selber aufkommen und diese über Abschreibungen finanzieren muss. Diese Bestimmung ist auf Satzungsstufe umzusetzen.
- Heute sind sämtliche Finanzbeschlüsse eines Gemeindeverbandes (Voranschlag, Rechnung, Kredite) dem fakultativen Referendum unterstellt, egal ob sie vom Vorstand oder einer Delegiertenversammlung beschlossen werden. Bisher gab es im Abwasserverband Oberes Surbtal noch nie ein Geschäft, das von der Delegiertenversammlung anders als vom Vorstand beurteilt wurde. Ein Verzicht auf die Delegiertenversammlung tangiert die demokratischen Rechte nicht. Delegiertenversammlungen sind nur dann sinnvoll, wenn sich so viele Gemeinden zusammengeschlossen haben, dass nicht jede Gemeinde im Vorstand vertreten sein kann.
- Verbandssatzungen sind in erster Linie ein Statut, das die Organisation, die Finanzierung und die Kompetenzen der Verbandsorgane innerhalb eines vorgegebenen gesetzlichen Rahmens regelt. Wenn sich neue Satzungen darauf beschränken und auf die Wiederholung von Gesetzestexten verzichtet wird, entsteht ein schlankes Regelwerk, das auch langfristig wieder Gültigkeit hat.

Die neuen Satzungen basieren auf den vom Kanton geschaffenen Mustersatzungen. Die Gemeindeabteilung des Departements Volkswirtschaft und Inneres hat die Satzungen geprüft und deren Genehmigung durch den Regierungsrat, nach der Zustimmung durch die Verbandsgemeinden, in Aussicht gestellt.

B. Antrag des Gemeinderates

1. Der Gemeindeversammlung wird beantragt, die totalrevidierten Satzungen des Abwasserverbandes Oberes Surbtal zu genehmigen (Inkrafttreten per 1. Januar 2018).

Oberweningen, 25. April 2017

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident: Richard Ilg

Der Schreiber: Kaspar Zbinden

3. Anfragen nach § 51 des Gemeindegesetzes

Anfragen von allgemeinem Interesse sind nach § 51 des Gemeindegesetzes dem Gemeinderat mindestens zehn Arbeitstage vor der Gemeindeversammlung schriftlich und unterzeichnet einzureichen.

Auszug aus dem Gemeindegesetz des Kantons Zürich:

§ 51

1 Jedem Stimmberechtigten steht das Recht zu, über einen Gegenstand der Gemeindeverwaltung von allgemeinem Interesse eine Anfrage an die Gemeindevorsteherschaft zu richten.

2 Die Anfragen sind spätestens zehn Arbeitstage vor der Gemeindeversammlung der Gemeindevorsteherschaft schriftlich einzureichen.

3 Die Gemeindevorsteherschaft beantwortet die Anfrage in der Gemeindeversammlung. Sie teilt ihre Antwort dem Stimmberechtigten spätestens zu Beginn der Gemeindeversammlung schriftlich mit.

4 Der Stimmberechtigte hat das Recht auf eine kurze Stellungnahme. Eine Beratung und Beschlussfassung über die Antwort findet nicht statt.



ANHANG

zur Weisung

Inhalt

1. Bemerkungen zur Jahresrechnung 2016
2. Satzungen ARA Oberes Surbtal

1. Erläuterungen zur Jahresrechnung 2016

0	Allgemeine Verwaltung			
	Bei der Legislative (Gemeindeversammlung und RPK), der Exekutive (Gemeinderat) und der Verwaltung - alles im grünen Bereich Die Gemeinderäte und die Verwaltung waren im Jahr 2016 durch Abklärungen im Zusammenhang mit den Zusammenschlussgesprächen belastet. Ebenso gab es in Oberweningen auch eine rege Bautätigkeit, verschiedene Bauherren haben von der höheren Ausnützungsziffer Gebrauch machen können, die seit der neuen BZO gilt.			
Konto	Rechnung 2016	Budget 2016	Differenz	
0120.3000.00	130'997.00	150'000.00	19'003.00	GR-Entschädigungen trotz Zusammenschlussgesprächen nicht höher ausgefallen als im Vorjahr.
0120.3132.12	26'882.70	-	- 26'882.70	Unser Anteil an den gemeinsamen Kosten der Fusionsgespräche (ext. Begleitung etc.)
0120.4910.00	62'000.00	52'000.00	10'000.00	Interne Verrechnung eines Anteils der GR-Entschädigung auf die Ressorts.
0210.3158.00	14'734.65	-	- 14'734.65	IT-Kosten, die Finanzen und Steuern betreffen (vorher in allgemeiner Verwaltung gebucht: 0220)
0210.4612.xx	121'959.15	103'000.00	18'959.15	Entschädigung für Steuerbezug (Kanton, Schule, Kirchen) aufgrund höherer Steuerkraft gestiegen.
0220.3132.00	128'596.95	70'000.00	- 58'596.95	Ingenieurkosten richten sich nach dem Aufwand, Aufwand war aufgrund Bautätigkeit höher.
0220.3133.01	28'897.30	100'000.00	71'102.70	siehe auch Kto. 0120.3158.00 sowie 0220.3158.00
Negative Werte sind Verschlechterungen gegenüber dem Budget, Positive Werte sind Verbesserungen.				
Erläutert werden nur grössere Abweichungen (mehr als Fr. 20'000 gegenüber Budget) oder aber interessante Einzelfälle.				
Teilweise geschieht die Gegenüberstellung auf Kontoebene (z.B. 0120.3132.12), teilweise auf Ebene Kostenstelle (z.B. 0120.xxx.xx => dann sind alle Konti gemeint)				

1	Öffentliche Ordnung + Sicherheit, Verteidigung			
	Im Bereich Sicherheit ist die Situation stabil <i>Im Vergleich zum Budget 2016 sind keine besonderen Vorkommnisse zu verzeichnen.</i>			
Konto	Rechnung 2016	Budget 2016	Differenz	
1110.3130.00	7'310.55	10'000.00	2'689.45	Der Einsatz des GSD als Sicherheitsdienst hat sich bewährt, die Einsätze werden weitergeführt.
1400.3132.00	13'512.35	-	- 13'512.35	Wir buchen die Kosten der amtlichen Vermessung neu nicht mehr als Investition.

3

Kultur, Sport und Freizeit

Sport und Kultur erfüllen wichtige gesellschaftliche Aufgaben. Mit dem Bewegungsnetz, das die Gemeinden gemeinsam aufbauen, kann ein wichtiger Beitrag an ein attraktives Bewegungs- / Freizeitangebot geleistet werden. Die gemeinsame Kulturkommission hat mehr Möglichkeiten, auch grössere Veranstaltungen zu organisieren, als die einzelnen Kulturkommissionen vorher hatten.

Konto	Rechnung 2016	Budget 2016	Differenz	
3291	34'309.20	29'000.00	- 5'309.20	Kultur Wehntal benötigte für die verschiedenen Veranstaltungen minim mehr finanzielle Mittel als geplant. Das Engagement der gemeinsamen Kulturkommission wird sehr geschätzt.
3411	47'477.95	42'500.00	- 4'977.95	Die Kosten sind etwas höher als budgetiert, die Kosten werden aber teilweise durch den Beitrag aus dem Sportfonds des Kantons Zürich getragen. Der Grund ist der Aufbau des sogenannten "Bewegungs- und Sportnetz Wehntal", das die Anbieter von Bewegungs- und Sportangeboten unterstützt, sich gegenseitig und sich mit den möglichen Teilnehmern zu vernetzen.

4

Gesundheit

Im Bereich Gesundheit sieht es für einmal besser aus

Seit die Gemeinden die Pflegefinanzierung übernommen haben, müssen wir bei allen Pflegeleistungen, die nicht ganz durch die Krankenkassen gedeckt sind, Beiträge zahlen. Diese sind abhängig von der Pflegestufe sowie der effektiv geleisteten Pflegestunden.

Konto	Rechnung 2016	Budget 2016	Differenz	
4125	180'498.50	210'000.00	29'501.50	Die Pflegefinanzierung hat weniger Kosten verursacht als befürchtet.
4215	49'698.25	67'000.00	17'301.75	Bei der ambulanten Krankenpflege sieht es besser aus als angenommen, auch diese Kosten sind nicht beeinflussbar.

5

Soziale Sicherheit

Unterstützung, wem Unterstützung gebührt - Rückforderung bei anderen Institutionen, wo möglich

Die effektiven Kosten für den Bereich Soziale Sicherheit hängen stark davon ab, ob wir viele oder teure Zusatzleistungsfälle haben und ausserdem davon, ob die Fälle von wirtschaftlicher Hilfe (im Volksmund: Fürsorge) solche mit Kostenersatz durch den Kanton sind oder ob wir alles selber zahlen müssen. Die Kosten lassen sich schlecht budgetieren und noch weniger lenken. Wir können einzig mit genauer Kontrolle sicherstellen, dass wir Gelder nur an Bedürftige auszahlen und dass wir, wo möglich, den Kostenersatz bei Institutionen geltend machen.

Konto	Rechnung 2016	Budget 2016	Differenz	
5120.429	1'050.00	5'000.00	3'950.00	Die Einforderung von Prämien aufgrund von Verlustscheinen erfolgt konsequent, bringt aber nur wenig.
5220	114'411.95	172'300.00	57'888.05	Tiefere Kosten für Zusatzleistungen zur IV, nicht voraussehbar (Abhängig von eff. Fällen)
5320	127'831.05	127'500.00	- 331.05	Kosten für Zusatzleistungen zur AHV, nicht voraussehbar (Abhängig von eff. Fällen)
54530	13'275.95	25'000.00	11'724.05	Aufwand für Alimenteninkasso, nicht beeinflussbar (Abhängig von eff. Fällen)
544	150'694.50	105'000.00	- 45'694.50	Hauptkosten: Jugendsekretariat Bülach, aber auch Fremdplatzierungen und Schulheimbeiträge
5720	137'299.45	148'000.00	10'700.55	Leicht besser abgeschlossen bei der gesetzlichen wirtschaftlichen Hilfe - sehr erfreulich
5730	12'842.35	42'000.00	29'157.65	Bessere Auslastung der Asylunterkunft führt zu finanziellen Vorteilen.
5790	160'354.34	128'700.00	- 31'654.34	Verschiedene Familienbegleitungen haben zur Budgetüberschreitung geführt.

6

Verkehr und Nachrichtenübermittlung

Sicher unterwegs

Winterdienst, Strassenbeleuchtung, Strassenunterhalt, Gemeindewerk, S-Bahn, ...

Konto	Rechnung 2016	Budget 2016	Differenz	
6150.3141.40	137'544.55	80'000.00	- 57'544.55	Grösster Teil der Abweichung durch Nachbelastung Abwassergebühren begründet.
6220.3631.00	91'051.00	91'100.00	49.00	Die Kosten liegen im Budget. Probleme gibt es mehr mit Zugausfällen als mit den Finanzen.

7

Umweltschutz und Raumordnung

Wir liefern Wasser, entsorgen Abwasser, recyceln Abfälle

Die gebührenfinanzierten Betriebe (Wasser, Abwasser, Kehricht) haben alle erfreulich abgeschlossen Die Spezialfinanzierung Wasser weist hohe Reserven auf, diese werden aber in den nächsten Jahren benötigt, um die Versorgungssicherheit zu verbessern. Im Abfallbereich sind die Reserven nach wie vor zu hoch und es sind momentan keine Investitionen geplant.

Konto	Rechnung 2016	Budget 2016	Differenz	
				Wasser (gebührenfinanzierter Gemeindebetrieb)
7101.3510.00	284'192.71	131'100.00	153'092.71	Einlage in Wasserreserven viel höher als budgetiert Liegt unter anderem daran, dass die Wasserbeschaffung Wehntal abgerechnet werden konnte. siehe Konto 7101.4612.00 - Fr. 80'415
				Abwasser (gebührenfinanzierter Gemeindebetrieb)
7101.3510.00	154'364.70	- 10'700.00	165'064.70	Im Betrieb "Abwasser" hatten wir deutlich höhere Erträge, die allerdings nicht auf diesem Niveau bleiben werden. Die ausserordentlichen Einnahmen haben die Rechnung verbessert.
				Abfallwirtschaft (gebührenfinanzierter Gemeindebetrieb)
7301.4510.00	24'377.30	30'100.00	5'722.70	Abfallwirtschaft: Entnahme leicht tiefer als geplant, tiefere Kosten und etwas höhere Erträge

8

Volkswirtschaft

Der Wald läuft zwar unter Volkswirtschaft dient aber mehr der Freizeit und der Erholung

Das Hauptthema der Volkswirtschaft ist die Forstwirtschaft Wichtig sind für uns aber auch die Einnahmen aus den Gewinnausschüttung der ZKB (dieses Jahr 122'723) und die letztmaligen Abgaben der EKZ (jährlich 28'000). Der Forst ist uns sehr wichtig, weil er erneuerbare Energien liefert, für Biodiversität im Wald sorgt und Spaziergängern und Sportlern einen gesunden Erholungs- und Freizeitraum bietet.

Konto	Rechnung 2016	Budget 2016	Differenz	
8120	2'465.50	12'000.00	9'534.50	Die geplanten Fr. 12'000 für den Unterhalt der Flurwege wurde nicht beansprucht
				Forstbetrieb Oberes Wehntal (Schöfflisdorf-Oberweningen-Regensberg)
8208.3010.06	15'100.00	-	- 15'100.00	Mit HRM2 müssen Überzeitguthaben und aufgelaufene Ferien in der Buchhaltung erfasst werden. Die Guthaben werden im Laufe des Jahres 2017 grösstenteils abgebaut.
8208.3130.84	66'634.25	48'000.00	- 18'634.25	Teilweise fallen Aufwand (Akkordgruppen) und Erträge nicht ins gleiche Rechnungsjahr, denn die Forstsaison dauert über das Kalenderjahr hinaus.
8208.4250.01	192'190.75	160'000.00	32'190.75	Die Holzserträge sind beim Stammholz etwas höher ausgefallen, verschiedene Ursachen.
8600.4604.00	122'722.95	130'000.00	7'277.05	Unser Gewinnanteil von der ZKB ist auch in diesem Jahr wieder erfreulich
8710.4604.00	27'581.00	30'000.00	2'419.00	Elektrizität: die EKZ zahlen uns jährlich eine Abgeltung, weil wir kein eigenes EW betreiben Dieses Jahr allerdings zum letzten Mal, denn der Kanton behält die Gewinne künftig für sich selbst.
				Fernwärmeheizung (gebührenfinanzierter Gemeindebetrieb)
8791.3510.00	22'976.71	25'800.00	- 2'823.29	Die Holzschneitzelheizung läuft problemlos und konnte einen kleinen Überschuss erzielen. Geplant war ein Überschuss von Fr. 25'800, das Ergebnis viel aber etwas schlechter aus, weil weniger Fernwärme verkauft werden konnte als geplant. Der Verkauf hängt jeweils vom Temperaturverlauf ab. Ausserdem mussten mehr interne Zinsen bezahlt werden als im Rahmen des Budgets berechnet.

9

Finanzen und Steuern

Tiefe Zinsen auf dem Finanzmarkt, Steuern wie erwartet, Grundstückgewinnsteuer sehr erfreulich

Die tiefen Zinsen auf dem Finanzmarkt führen zu einer tiefen Rentabilität des Finanzvermögens. Die Mieteinnahmen der Liegenschaften im Finanzvermögen decken im Moment den Aufwand. Dafür haben sich die gesamten Steuereinnahmen viel besser entwickelt, als wir es gehofft hatten, die Grundstückgewinnsteuern waren sogar wieder einmal deutlich höher als budgetiert.

Hinweis: Kostenstellen, die mit einem negativen Betrag aufgeführt sind, hatten mehr Erträge als Aufwände.

Konto	Rechnung 2016	Budget 2016	Differenz	
9100	- 1'971'616.60	- 1'754'200.00	217'416.60	Der Steuerertrag ist insgesamt einiges besser ausgefallen als budgetiert. Sehr erfreuliches Ergebnis, vor allem auch bei den Vermögenssteuern.
9101	- 311'537.50	- 113'500.00	198'037.50	Bei den Sondersteuern hat vor allem die Grundstückgewinnsteuer zu einem sehr guten Ergebnis beigetragen.
9610	- 7'245.05	- 12'600.00	- 5'354.95	Die Verzinsung zwischen den Eigenwirtschaftsbetrieben (Wasser, Abwasser, Kehricht, Fernwärme) und dem Steuerhaushalt ist viel höher ausgefallen, aber auch die Liegenschaften mussten sich mehr Zins anrechnen lassen.
9630	- 7'923.90	- 3'500.00	4'423.90	Die Liegenschaften des Finanzvermögens haben einen leichten Gewinn abgeworfen.

(diese Kostenstellen sind mit einem Minus ausgewiesen, weil die Erträge höher sind als die Aufwände)

2. Satzungen ARA Oberes Surbtal

1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Sitz

¹ Unter dem Namen "Abwasserverband Oberes Surbtal", nachstehend Verband genannt, besteht ein öffentlich-rechtlicher Gemeindeverband nach aargauischem Recht.

² Der Verband hat seinen Sitz in Ehrendingen.

§ 2 Mitgliedschaft

¹ Dem Verband gehören die Einwohnergemeinden Ehrendingen und Schneisingen (beide Kanton Aargau) sowie Niederweningen, Oberweningen, Schleinikon und Schöfflisdorf (alle Kanton Zürich) an.

² Der Beitritt weiterer Gemeinden bedarf der Änderung der Satzungen und der Genehmigung durch die zuständigen Organe der Kantone Aargau und Zürich.

³ Der Vorstand regelt die Eintrittsbedingungen.

§ 3 Zweck

¹ Der Verband bezweckt die Sammlung und Reinigung der Abwässer der Verbandsgemeinden.

² Er betreibt und unterhält die Abwasserreinigungsanlage in Ehrendingen sowie die im Eigentum des Verbands stehenden Leitungen und Aussenanlagen.

³ Bau, Unterhalt, Ausbau und Erweiterungen aller im Eigentum des Verbands stehenden Anlagen und Leitungen richten sich nach den jeweiligen Erfordernissen des Gewässerschutzes und der Gesetzgebung und fallen in die Kompetenz des Verbands.

§ 4 Rechtsträger, Betriebspflicht

¹ Der Verband ist Träger aller dinglichen und obligatorischen Rechte an den Verbandsanlagen.

² Er ist befugt, für Betrieb und Unterhalt seiner Anlagen Dritte zu beauftragen.

§ 5 Eigentumsverhältnisse

¹ Die im Übersichtsplan eingezeichneten Grundstücke sowie Anlagen und Anlageteile (nachstehend Verbandsanlagen genannt) stehen im Eigentum des Verbands (s. Anhang 1). Die Übernahme weiterer Abwasseranlagen, Anlageteile oder Kanäle, die sich innerhalb der Verbandsgemeinden befinden, liegt in der Kompetenz des Verbands.

2 Organisation

§ 6 Organe

Organe des Verbands sind der Vorstand und die Kontrollstelle.

§ 7 Beschlussfassung durch Gemeinden

Die Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden beschliessen über:

- a) Änderung des Zwecks
- b) Auflösung des Verbands

§ 8 Vorstand, Konstituierung, Einberufung, Entschädigung, Amtsdauer

¹ Der Vorstand besteht aus je einem Vertreter der Verbandsgemeinden, welche durch deren Gemeinderäte gewählt werden.

² Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er wählt das Präsidium, das Vizepräsidium sowie das Aktariat die Rechnungsführung, die Betriebsleitung und die Geschäftsführung, sofern diese Aufgaben nicht Dritten übertragen werden.

³ Das Präsidium beruft den Vorstand ein, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch einmal im Jahr. Die Einladung muss mit Traktandenliste, schriftlich, mindestens 21 Tage im Voraus an die Vorstandsmitglieder und Gemeinderäte erfolgen.

⁴ Die Vorstandsmitglieder beziehen zu Lasten des Verbands ein Sitzungsgeld. Besondere Aufgaben werden zusätzlich entsprechend dem Arbeitsaufwand entschädigt.

⁵ Werden Aufgaben an Dritte vergeben, regelt der Vorstand deren Entschädigung vertraglich.

⁶ Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder entspricht jener der Gemeinderäte. Bis zur Neu- oder Wiederwahl amten die bisherigen Mitglieder weiter.

§ 9 Geschäftsordnung Vorstand

¹ Der Vorstand ist verhandlungs- und beschlussfähig, wenn eine Sitzung ordnungsgemäss einberufen worden ist und mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit gibt das Präsidium den Stichentscheid.

² Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich.

§ 10 Aufgaben Vorstand

¹ Der Vorstand ist für alle Gegenstände zuständig, die in den Kompetenzbereich des Verbands fallen und nicht in Gesetz oder Satzungen ausdrücklich einem anderen Verbandsorgan vorbehalten sind.

² Ihm stehen insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse zu:

- a) Beschlussfassung über das Budget sowie Genehmigung der Jahresrechnung und der Kreditabrechnungen,
- b) Erwerb, Veräusserung, Abtretung und Abtausch von Grundstücken und Rechten,
- c) Beschlussfassung über Investitionen,
- d) Erlass und Änderung des Kostenteiler-Reglements, eines Entschädigungsreglements und allfällig weiterer Reglemente,
- e) Erstellen und Führen eines Massnahmenkatalogs zur Umsetzung der gesetzlichen Vorschriften und des Gewässerschutzes,
- f) Erlass von Betriebsvorschriften sowie Erstellen von Pflichtenheften und Leistungsbeschrieben,
- g) Vergabe von Aufträgen sowie Arbeiten und Lieferungen unter Beachtung der Submissionsvorschriften,
- h) Anstellung des Betriebspersonals und Festlegung der Anstellungsbedingungen,
- i) Stellungnahme zu Anschlüssen gemeindeeigener Zuleitungskanäle an die Verbandsanlagen und von Direktanschlüssen privater Anlagen an verbandseigene Anlagen zu Händen des zuständigen Gemeinderats,
- j) Unterstützung der Gemeinden bei der Festsetzung von Bedingungen und Auflagen für den Anschluss von nicht häuslichem Abwasser an das Kanalnetz der Verbandsgemeinden,
- k) Abschluss von Entsorgungsverträgen,
- l) Vertretung des Verbands nach aussen, in Rechtsstreitigkeiten und Prozessen jeder Art.

³ Der Vorstand kann zu seiner Entlastung sowie zur Übernahme spezieller Aufgaben Kommissionen, Fachausschüsse oder Fachleute einsetzen. Aufgaben und Kompetenzen sind in Reglementen festzulegen.

⁴ Alle gemäss § 16 Abs. 2 dem fakultativen Referendum unterstehenden Vorstandsbeschlüsse sind den Gemeinderäten aller Verbandsgemeinden vorgängig der Publikation zur Vernehmlassung innert 30 Tagen zu unterbreiten.

§ 11 Vertretungsrecht

¹ Der Verband verpflichtet sich durch Kollektivunterschrift. Zeichnungsberechtigt sind das Präsidium und das Vizepräsidium untereinander oder zusammen mit dem Aktuariat, der Rechnungsführung oder der Geschäftsführung, je nach gewählter Organisationsform.

² Der Vorstand kann bei Bedarf das Zeichnungsrecht erweitern.

§ 12 Geschäftsführung

¹ Der Verband kann zur Vorbereitung und für den Vollzug seiner Geschäfte und Aufgaben eine Geschäftsführung einsetzen. Der Aufgabenbereich wird vom Vorstand in einem Pflichtenheft oder Vertrag umschrieben.

² Betriebsleitung, Sekretariat und Rechnungsführung können in diesem Mandat zusammengeführt werden.

§ 13 Betriebsleitung

¹ Die Betriebsleitung kann einer Verbandsgemeinde oder im Auftragsverhältnis an Dritte vergeben werden.

² Die Betriebsleitung ist verantwortlich für den gesamten Betrieb der Verbandsanlagen und der ihr anvertrauten weiteren Anlagen und sorgt für die fachgemässe Instruktion des ihr unterstellten Personals. Sie nimmt an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teil.

³ Die Betriebsleitung wird entsprechend dem Arbeitsaufwand entschädigt, wobei ökonomische und ökologische Aspekte zu berücksichtigen sind. Übernimmt eine Verbandsgemeinde diese Aufgabe, fällt ihr die entsprechende Verwaltungsentschädigung zu.

§ 14 Sekretariat, Rechnungsführung

¹ Das Aktuariat führt das Sekretariat des Verbands.

² Die mit der Rechnungsführung beauftragte Person führt die Verbandsrechnung nach den Vorgaben des kantonalen Rechts.

³ Das Sekretariat und die Rechnungsführung können zusammengelegt und einer Verbandsgemeinde oder im Auftragsverhältnis an Dritte vergeben werden.

⁴ Die Arbeiten für das Sekretariat und die Rechnungsführung werden entsprechend dem Arbeitsaufwand entschädigt. Übernimmt eine Verbandsgemeinde die Betreuung dieser Aufgaben, fällt ihr die entsprechende Verwaltungsentschädigung zu.

§ 15 Kontrollstelle

¹ Die Kontrollstelle besteht aus drei natürlichen Personen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, oder einer ausgewiesenen Revisionsfirma. Sie wird auf Antrag des Vorstandes durch die Gemeinderäte gewählt.

² Die Kontrollstelle prüft die Rechnungen des Verbands und erstattet dem Vorstand über ihren Befund einen schriftlichen Bericht.

3 Stimmberechtigte

§ 16 Referendumsrecht

¹ Beschlüsse des Vorstandes werden der Volksabstimmung unterbreitet, wenn

- a) 5 % der Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden dies innert 60 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, verlangen.

- b) Die Gemeinderäte von mindestens einem Viertel der Verbandsgemeinden dies innert 60 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, verlangen.
- c) Der Vorstand dies beschliesst.

² Folgende Beschlüsse unterliegen dem fakultativen Referendum:

- a) Budget und Rechnungen
- b) Verpflichtungskredite
- c) Erlass und Änderung von Reglementen
- d) Satzungsänderungen

³ Beschlüsse des Verbandes werden in den amtlichen Publikationsorganen der Verbandsgemeinden publiziert.

§ 17 Auskunfts- und Antragsrecht

¹ Die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden können vom Vorstand Auskunft über nicht vertrauliche Angelegenheiten des Verbandes verlangen.

² Jeder Gemeinderat der Verbandsgemeinden sowie 5 % der Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden können verlangen, dass ein den Verband betreffendes Geschäft behandelt wird. Eine Vertretung der Antragstellenden kann zu den Sitzungen eingeladen werden.

4 Betrieb der Verbandsanlagen

§ 18 Grundsätze

¹ Die Anlagen des Verbandes sind fach- und vorschriftsgemäss zu betreiben und zu unterhalten.

² Die Regenbecken und Abwasserpumpwerke der angeschlossenen Verbandsgemeinden und die darin enthaltenen technischen Einrichtungen und Geräte werden – sofern keine anderslautende Regelung vorliegt – durch das Betriebspersonal betrieben, gewartet und unterhalten.

§ 19 Pflichten der Verbandsgemeinden

¹ Die Verbandsgemeinden halten ihre Kanalnetze und Anlagen dauernd in fachgemäsem Zustand und beheben Störungen, die den Betrieb der Verbandsanlagen beeinträchtigen können.

² Die Verbandsgemeinden haben dem Vorstand auf Anfrage hin Auskünfte über bestehende Abwasseranlagen zu erteilen.

³ Bei neuen abwasserrelevanten Bauvorhaben ist der Abwasserverband in das Baubewilligungsverfahren einzubeziehen. Vom Vorstand auferlegte Bedingungen und Auflagen sind von den Gemeinden in die Baubewilligung oder in die Kanalisationsanschlussbewilligung aufzunehmen.

§ 20 Überprüfung der angeschlossenen Anlagen

Der Vorstand ist berechtigt, alle Abwasseranlagen in den Verbandsgemeinden jederzeit auf den vorschriftsgemässen Zustand hin zu prüfen oder prüfen zu lassen.

5 Finanzierung

§ 21 Beschaffung der finanziellen Mittel

Der Verband beschafft sich die für die Erfüllung seiner Aufgabe notwendigen Mittel selbst und führt eine eigene Rechnung sowie eine Termin- und Finanzplanung.

§ 22 Verteilschlüssel

¹ Die Betriebs- und Verwaltungs- wie auch die Finanzierungskosten werden auf die Verbandsgemeinden grundsätzlich verursachergerecht verteilt.

² Die Ermittlung der Kostenanteile der einzelnen Verbandsgemeinden wird im Kostenteiler-Reglement definiert.

³ Die Kosten des Betriebs, der Wartung und des Unterhalts der Regenbecken und Pumpwerke, die nicht als Verbandsanlagen definiert sind, werden gemäss einer separaten Vereinbarung mit den betreffenden Gemeinden durch diese getragen.

6 Schlussbestimmungen

§ 23 Verbindlichkeiten des Verbands

Für die Verbindlichkeiten des Verbands haftet vorab das Verbandsvermögen. In zweiter Linie haften die Verbandsgemeinden nach Massgabe des Verteilschlüssels.

§ 24 Haftung

Wer durch seinen Betrieb, seine Anlagen oder durch seine Handlungen oder Unterlassungen infolge Missachtung der gesetzlichen Vorschriften sowie der vorliegenden Satzungen Schäden an den Verbandsanlagen verursacht, haftet für den dadurch entstandenen Schaden.

§ 25 Aufsicht, Beschwerde

¹ Die Anlagen unterstehen der technischen Oberaufsicht der Abteilung für Umweltschutz des Departementes Bau, Verkehr und Umwelt. Im Übrigen untersteht der Verband der Staatsaufsicht nach den Vorschriften über die Gemeindegesetzgebung.

² Gegen Beschlüsse des Vorstands kann gemäss § 105 Gesetz über die Einwohnergemeinden, Gemeindegesetz,(GG) Beschwerde geführt werden.

³ Das eidgenössische und das kantonale Recht bleiben vorbehalten.

§ 26 Austritt

Der Austritt einer Gemeinde aus dem Verband kann unter Beachtung einer Kündigungsfrist von 1 Jahr auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Die austretende Verbandsgemeinde verliert jeden Anspruch am Verbandsvermögen. Die Haftung für bestehende Verbindlichkeiten des Verbands oder diesem gegenüber bleibt bestehen.

§ 27 Auflösung

Die Auflösung des Verbands bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Verbandsgemeinden sowie des Regierungsrats. Der Vorstand führt mit allfälliger Unterstützung durch den Kanton und unter Vorbehalt von § 82 Abs. 3 GG die Liquidation durch.

§ 28 Satzungsänderungen

Über Satzungsänderungen entscheidet unter Vorbehalt von § 7 und § 16 Abs. 2 lit. d) der Vorstand. Sie bedürfen zudem der Genehmigung durch die zuständigen Organe der Kantone Aargau und Zürich.

§ 29 Inkrafttreten

Diese Satzungen treten nach erfolgter Genehmigung durch die Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden und mit der Genehmigung durch die zuständigen Organe der Kantone Aargau und Zürich per 1. Januar 2018 in Kraft.